MARKTGEMEINDE **KUCHL**

Verordnung

gegen das "Wilde Campieren" im Bereich der Marktgemeinde Kuchl

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 GdO iVm § 14a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr. 66/1966 idgF LGBl Nr. 20/2020 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl am 24.5.2012 folgende **Campierverordnung** Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Im Gebiet Marktgemeinde Kuchl dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze etc.).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft. 1)

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

1) Verwaltungsübertretungen werden gemäß § 15 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu € 10.000 S bestraft.

Marktgemeinde Kuchl
Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

(Andreas Wimmer)

MARKTGEMEINDE KUCHL · BEZIRK HALLEIN ·

An der Amtstafel
angeschlagen am 28.5.2012
abgenommen am 29.6.2012

Marktgemeinde Kuchl Land Salzburg